



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Finanzielle Förderung bei Beschäftigung Schwerbehinderter

Vorbemerkung des Fragestellers:

Eine inklusive Gesellschaft muss Menschen mit Behinderung so viel Teilhabe wie möglich gewähren. Dazu gehört auch die Teilhabe am Arbeitsleben. Das Instrument der Ausgleichszahlungen zur Finanzierung von Förderungen für Menschen mit Behinderung hat sich dabei bewährt. Gleichwohl ist das Instrument in sich problematisch, weil eine höhere Beschäftigungsquote geringere Einnahmen zur Folge hat. Somit sinken auch die zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung der Menschen mit Behinderung in den Betrieben.

1. Wie haben sich die von den Arbeitgebern geleisteten Ausgleichszahlungen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort:

Entwicklung der von den Arbeitgeber*innen geleisteten Ausgleichsabgabe in den letzten 10 Jahren:

Jahr	Höhe der Ausgleichsabgabe	Anzahl der abgabepflichtigen Arbeitgeber*innen	Höhe der Staffelbeträge in Euro
2011	12.846,5 T€	4.798	105 / 180 / 260
2012	12.679,4 T€	4.899	115 / 200 / 290
2013	13.786,4 T€	5.029	115 / 200 / 290
2014	13.680,2 T€	5.151	115 / 200 / 290
2015	14.130,5 T€	5.296	115 / 200 / 290
2016	14.519,6 T€	5.459	125 / 220 / 320
2017	15.835,0 T€	5.514	125 / 220 / 320
2018	16.180,5 T€	5.728	125 / 220 / 320
2019	16.971,8 T€	5.876	125 / 220 / 320
2020	17.379,3 T€	5.962	125 / 220 / 320
2021	16.743,4 T€	6.008	140 / 245 / 360

Die Daten für die Anzahl der abgabepflichtigen Arbeitgeber*innen und die Höhe der Staffelbeträge wurden der Statistik über Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) der Agentur für Arbeit entnommen.

Quelle: [Einzelausgaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de)

2. Wie haben sich im gleichen Zeitraum die Zuschüsse an Betriebe entwickelt?
 - a. Für technische Hilfsmittel?
 - b. Für einen Beschäftigungssicherungszuschuss?

Antwort:

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Ausgleichsabgabe sieht eine Differenzierung der Ausgaben über den angefragten Zeitraum für technische Hilfsmittel und den Beschäftigungssicherungszuschuss nicht vor. Seit dem Haushaltsjahr 2020 baut das Integrationsamt ein Controlling auf und kann für diesen Zeitraum eine differenzierte Antwort geben.

- a. Die Förderung für technische Hilfsmittel kann sowohl vom schwerbehinderten Menschen als auch von Arbeitgeber*innen beantragt werden. Die Höhe der Zuschüsse für technische Hilfsmittel ist sehr stark abhängig vom Förderungsgegenstand. Die jährliche Gesamtsumme der gewährten Zuschüsse unterliegt aus diesem Grund größeren Schwankungen. Es gibt

sehr kostenintensive, oft nur einmalige Fördermaßnahmen, wie z.B. aufwendige Umbauten eines Kfz, Umbauten von Klassenräumen, Umbauten von Maschinen oder die Anfertigung eines Spezialrollstuhls.

Die Zuschüsse haben sich in den letzten drei Jahren, wie folgt entwickelt:

- Leistungen an schwerbehinderte Menschen:
2020: 86,7 T€ 2021: 62,9 T€ 2022: 176,6 T€.
- Leistungen an Arbeitgeber*innen:
2020: 159,7 T€ 2021: 27,3 T€ 2022: 32,9 T€.

- b. Die Nachfrage der Arbeitgeber*innen nach Zuschüssen für einen Beschäftigungssicherungszuschuss ist konstant. Der Beschäftigungssicherungszuschuss ist die Leistungsart, die von den Arbeitgeber*innen am meisten beantragt wird. Die Höhe der gewährten Zuschüsse ist in den letzten Jahren rückläufig, was mit einer Anpassung der Förderrichtlinie im Jahr 2020 aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Integrationsamtes begründet ist. Das Antragsaufkommen ist stabil.

Die Zuschüsse haben sich in den letzten drei Jahren, wie folgt entwickelt:
2020: 7.640,8 T€ 2021: 5.123,3 T€ 2022: 3.288,3 T€.

3. Wie wird die Höhe der ausgezahlten Zuschüsse festgelegt? Ist das individuell vom Integrationsamt abhängig oder sind die Zuschüsse landesweit gleich?

Antwort:

Grundlage für eine Bewilligung von Zuschüssen sind entweder die Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrations- und Inklusionsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zu den einzelnen Leistungsarten oder aber die daraus abgeleiteten eigenen ermessensleitenden Richtlinien des Integrationsamtes Schleswig-Holstein.

Trotz bestehender Richtlinien erfolgt jedoch immer eine den individuellen Umständen gerecht werdende Einzelfallentscheidung im Rahmen der Ermessensausübung. Die Richtlinien der BIH bzw. des Integrationsamtes sind hierbei stets nur ermessensleitend. Die Festsetzung der Förderung erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Würdigung der individuellen Tatbestände nach pflichtgemäßen Ermessen.

4. Scheitert die Einstellung von bzw. die Erhaltung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung regelmäßig an zu niedrigen Zuschüssen für Hilfsmittel und/oder einem zu geringen Beschäftigungssicherungszuschuss?

Antwort:

Hinsichtlich eines Scheiterns von Einstellungen liegen uns keine Informationen vor. Aufgabe des Integrationsamtes ist die Sicherung und finanzielle Förderung bereits bestehender Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse schwer-

behinderter Menschen. Es sind uns keine Fälle bekannt, in denen die Erhaltung von Arbeitsplätzen aufgrund niedriger Zuschüsse für Hilfsmittel und/oder einem zu geringen Beschäftigungssicherungszuschuss gescheitert sind.

5. Wie soll sichergestellt werden, dass die zur Verfügung stehenden Mittel im Sondervermögen Ausgleichsabgabe ausreichen, wenn immer mehr Betriebe Menschen mit Behinderung beschäftigen und daher keine Ausgleichsabgabe mehr zahlen?

Antwort:

Grundsätzlich würde eine höhere Beschäftigungsquote geringere Einnahmen für die Integrationsämter und mithin weniger zur Verfügung stehende Fördermittel bedeuten.

Ziel des Gesetzes ist, immer mehr Betriebe dazu zu bewegen, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Wenn diese Betriebe ihrer Beschäftigungspflicht somit nachkommen und daher keine Ausgleichsabgabe mehr zahlen müssen, wäre die vom Gesetzgeber gewollte sog. Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe vollständig erfüllt.

Es ist nicht Sinn des Schwerbehindertenrechts (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, SGB IX, Teil 3, Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen), dass Arbeitgeber*innen Ausgleichsabgabe zahlen, sondern sie sollen Menschen mit einer Schwerbehinderung beschäftigen. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe ist kein Ersatz für die Erfüllung dieser Beschäftigungspflicht, worauf das Schwerbehindertenrecht ausdrücklich hinweist. Im Rahmen ihrer besonderen Fürsorgepflicht gegenüber schwerbehinderten Menschen haben auch Arbeitgebende durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in ihren Betrieben und Dienststellen wenigstens die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung finden kann. Bei der Durchführung der vorrangigen Umsetzung dieser Maßnahmen unterstützen die Bundesagentur für Arbeit und die Integrationsämter die Arbeitgebenden, sofern diese für die Arbeitgebenden unzumutbar und mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist (vgl. § 164 SGB IX).

Ferner sind vom Integrationsamt die Haushaltsprinzipien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Förderleistungen aus der Ausgleichsabgabe zu berücksichtigen. Aus diesem Grund kam und kann es auch weiter zu Anpassungen von Richtlinien für Fördermaßnahmen kommen, um allen Menschen mit Behinderung eine Förderung aus dem begrenzten Sondervermögen zu ermöglichen.